



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Steuerverwaltung

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. April 2022
TE / F120

Stellungnahme der SAB zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (OECD-Mindestbesteuerung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Ausgehend von Diskussionen in der OECD will der Bundesrat auch in der Schweiz eine Mindestbesteuerung von 15% für grosse, international tätige Unternehmensgruppen einführen. Die kantonale Steuerhoheit soll insofern gewahrt werden, als für diese Unternehmen eine Ergänzungssteuer eingeführt wird. Die Ergänzungssteuer soll von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden. Mit diesem Vorgehen wird die Steuerbelastung für alle anderen Unternehmen nicht verändert. Die Mehreinnahmen werden auf rund 1 – 2,5 Mrd. Fr. geschätzt. Diese Mehreinnahmen fallen in den Kantonen sehr unterschiedlich an und haben damit auch Konsequenzen für die NFA.

Die Gestaltung der Steuern ist ein wesentliches Element für die Standortattraktivität der Länder und in der Schweiz der Kantone und Gemeinden. Die SAB lehnt deshalb eine materielle Steuerharmonisierung konsequent ab. Mit der nun vorgeschlagenen Mindestbesteuerung weicht der Bundesrat in einem Segment vom Steuerföderalismus ab und greift in die kantonalen Hoheiten ein. In einer Interessensabwägung stellt sich deshalb für die SAB die Frage, ob dieser Eingriff in die kantonalen Steuerhoheiten in diesem speziellen Fall gerechtfertigt ist. **Die SAB** kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahme gegeben sind und **kann der Einführung der Ergänzungssteuer zustimmen**. Durch die Ausgestaltung der Mindestbesteuerung als Ergänzungssteuer bleibt die Steuerhoheit der Kantone grundsätzlich gewahrt. Die Ergänzungssteuer wird durch die

Kantone veranlagt und eingezogen. Auch das ist ein wichtiges Element in der Steuerhoheit der Kantone. Durch die Einführung der Mindestbesteuerung sind nur wenige Unternehmen betroffen. Der Bundesrat rechnet in der Vernehmlassungsvorlage mit einer „niedrigen vierstelligen Zahl an ausländischen Unternehmensgruppen“ (Bericht S. 37). Der allergrösste Teil der in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen ist somit nicht betroffen. **Diese klare Fokussierung auf grosse internationalen Unternehmen und im Umkehrschluss der Ausschluss rein nationaler Unternehmen ist für uns ein wichtiges Kriterium, um der Vorlage zustimmen zu können.**

Die Einführung der Mindestbesteuerung führt auch zu Veränderungen in den Bemessungsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs NFA. Durch die Einführung der Mindestbesteuerung sind vor allem ressourcenstarke Kantone betroffen, da die meisten multinationalen Unternehmen hier angesiedelt sind. Das Ressourcenpotenzial von Geberkantonen wie Zug wird ansteigen, während das Ressourcenpotenzial der meisten Nehmerkantone wohl mehr oder weniger auf dem bisherigen Niveau verharren wird. Die Disparitäten zwischen den Kantonen nehmen dadurch zu. Die rein arithmetische Mechanik der NFA sorgt automatisch für einen gewissen Ausgleich dieser Disparitäten, da die Veränderung des Ressourcenpotenzials zu entsprechenden zusätzlichen Leistungen in die NFA führt. Davon ist auch der Bund betroffen, der einen prozentualen Anteil an den Ressourcenausgleich leisten muss. Die Mehrbelastung für den Bund wird sich nach Schätzungen in der Vernehmlassungsvorlage auf einen niedrigen dreistelligen Millionenbereich beschränken. Der Bundesrat sieht dementsprechend keinen Bedarf, die Spielregeln in der NFA anzupassen oder eine andere Verteilung der Geldströme vorzusehen. Die SAB teilt diese Auffassung. **Die SAB sieht keine Veranlassung, das System der NFA wegen der Einführung der Mindestbesteuerung zu verändern. Im Gegenteil: die NFA sorgt für den nötigen Ausgleich unter den Kantonen und ist damit ein wichtiges Kriterium für die SAB, um der Vorlage zustimmen zu können.** Die SAB lehnt demgegenüber andere Vorschläge ab, die teilweise über die Medien ins Spiel gebracht wurden, wie z.B. die Schaffung eines neuen Fonds. Angesichts der grossen Unsicherheiten über die konkreten Auswirkungen der Reform müssen die Wirkungen im ersten Wirksamkeitsbericht der NFA nach Inkrafttreten der Reform eingehender geprüft werden.

Zur Frage der Marktstaatenbesteuerung (Säule 1 des OECD-Projektes) äussert sich die SAB an dieser Stelle nicht, da diese Bestandteil eines multilateralen Abkommens sein wird.

Grosse Fragezeichen setzt die SAB letztlich hinter den Fahrplan des Bundesrates und das prozedurale Vorgehen. Die Schweiz muss bei der Einführung der Mindestbesteuerung und der Marktstaatenbesteuerung nicht vorpreschen und schneller sein als viele andere Staaten. Die OECD wird ihre technischen Arbeiten voraussichtlich erst Ende 2022 wirklich abschliessen und es ist noch unklar, ob, wann und wie die einzelnen Staaten die Bestimmungen umsetzen werden. **Angesichts dieser Unsicherheiten ist die SAB der Auffassung, dass der Bundesrat nicht vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren abweichen sollte. Konkret bedeutet dies, dass zuerst eine Volksabstimmung über die neue Verfassungsbestimmung durchgeführt wird und anschliessend das Parlament die konkreten Modalitäten auf Gesetzesebene erlässt. Wir lehnen auf jeden Fall eine rückwirkende Inkraftsetzung auf das Jahr 2023 ab.** Das Beispiel der Zweitwohnungsinitiative hat leider gezeigt, dass die direkte Umsetzung einer neuen Verfassungsbestimmung mit einer temporären Verordnung keine ideale Lösung darstellt. Sollte der Bundesrat entgegen unserer Haltung daran festhalten, die Grundsätze der Verordnung in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, so sollten diese möglichst vereinfacht werden, damit sie in der Volksabstimmung klar kommuniziert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagne) soutient le projet de mise en œuvre de l'imposition minimale fixée par l'OCDE et le G20. Bien que le SAB estime qu'en matière d'imposition des entreprises ce sont les cantons qui en sont responsables, notre organisation reconnaît que cette réforme est nécessaire, en raison de ses implications internationales. D'autre part, seuls les grands groupes d'entreprises internationales sont concernés par ce projet. Quant aux conséquences sur la péréquation financière et la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT), le SAB, tout comme le Conseil fédéral, est d'avis qu'il n'est pas nécessaire d'adapter les règles en vigueur. En effet, le concept de la RPT assure un certain équilibre entre les cantons, par rapport aux recettes fiscales. Enfin, le SAB estime que la Suisse ne doit pas se précipiter pour mettre en œuvre cette réforme. Concrètement, le SAB est d'avis que le Conseil fédéral ne doit pas s'écarter de la procédure ordinaire. Cela signifie qu'il faut d'abord organiser une votation populaire sur la nouvelle disposition constitutionnelle, puis que le Parlement édicte les modalités législatives. Nous nous opposons en tout cas à une entrée en vigueur rétroactive pour l'année 2023.